



SIE FRAGEN. UNSER RECHTSEXPERTE ANTWORTET.

Frage aus einem Schwimmverein: Ist es rechtlich problematisch, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind?

Hier ist zu unterscheiden zwischen der Vertretung des Vereins nach außen und der Beschlussfassung des Vorstands im Innenverhältnis. Solange trotz der Vakanz eines oder mehrerer Vorstandsämter der Verein noch immer nach § 26 Abs. 1 BGB ordnungsgemäß vertreten werden kann, besteht hier kein Problem. Was die Beschlussfähigkeit des Vorstands anbelangt, so ist nach einer Rechtsansicht sofern nicht die Satzung eine abweichende Bestimmung trifft ein Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind (LAG Sachsen, Urt. v. 16.07.2015, Az. 9 Sa 15/15). Nach der anderen Auffassung ist zur Beschlussfähigkeit des Vorstands erforderlich, dass alle Vorstandsämter besetzt sind (LG Dresden, in: NZG 1999, 171). Aber auch nach dieser Auffassung ist eine Beschlussfassung bei nicht voll besetztem Vorstand möglich, wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt. Deshalb sollte die Vereinsatzung diese Frage vorsorglich ausdrücklich regeln.

Ein Vorsitzender eines wohltätigen Ortsverbandes will wissen:

Haftete ich für die Verbindlichkeiten des nicht in das Vereinsregister eingetragenen Ortsverbandes?

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Untergliederung eines eingetragenen Vereins dann selbst ein Verein, wenn sie auf Dauer Aufgaben nach außen im eigenen Namen durch eine eigene, handlungsfähige Organisation wahrnimmt. Voraussetzung dafür ist, dass die Untergliederung eine Körperschaftliche Verfassung besitzt, einen Gesamtnamen führt, vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist und neben ihrer unselbstständigen Tätigkeit für den Hauptverein Aufgaben auch eigenständig wahrnimmt. Dann kann diese Untergliederung auch selbst Trägerin von Rechten und Pflichten sein (BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. 11 ZR 111/05).

Das Saarländische Oberlandesgericht hat zum Beispiel bezüglich eines üblicherweise nicht in das Vereinsregister eingetragenen Ortsverbandes des Sozialverband VdK Saarland entschieden (Beschl. v. 24.02.2016, Az. 5 W 6/16), dass dieser als selbständiger

Verein anzusehen sei. Der Ortsverband verfüge über eine Mitgliederversammlung und einen eigenen Vorstand und damit über eine handlungsfähige, vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängige Organisation. Der Ortsverband nähme im Rahmen des allgemeinen Vereinszwecks auch eigene Aufgaben wahr. Insbesondere verfüge er über eine eigenständige Kassenführung und -verwaltung. Außerdem trete der Ortsverband nach außen auch unter eigenem Namen auf. Nach § 54 Satz 2 BGB haftet nun jede Person, die für einen nicht in das Vereinsregister eingetragenen Verein einen Vertrag schließt (z. B. mit einem Busunternehmen für einen Vereinsausflug), dem Vertragspartner neben dem Verein mit ihrem Privatvermögen für die Erfüllung des Vertrages. Sofern also ein Vorstandsmitglied für den Verein Verträge schließt, haftet er insoweit auch persönlich. Ansonsten haftet in der Regel ausschließlich das Vereinsvermögen.

Den Vorstand eines Turnvereins treibt folgende Frage um: Kann eine Person in einem Verein mehrere Vorstandsämter bekleiden?

Die diesbezügliche Rechtsauffassung hat sich in den letzten Jahren umgekehrt. Während noch das LG Darmstadt entschied (Beschl. v. 04.07.1983, Az. 5 T 499/83), dass bei einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand Personalunion nur zulässig ist, wenn die Satzung diese Möglichkeit ausdrücklich einräumt, hat später das OLG Düsseldorf entschieden (Beschl. v. 08.03.1989, Az. 3 Wx 25/89), dass wenn die Vereinsatzung einen mehrgliedrigen Vorstand vorsehe, durch Auslegung darüber zu entscheiden sei, ob damit auch die Kopffzahl des Vorstandes festgelegt sein solle. Lasse sich im Wege der Auslegung eine entsprechende Beschränkung nicht feststellen, stehe es den Mitgliedern kraft ihrer Vereinsautonomie frei, wie sie die vorgesehenen Vorstandsämter besetzen wollen. Das OLG Hamm hat dann entschieden (Beschl. v. 30.11.2010, Az. 15 W 286/10), dass eine Vorstandswahl, die eine Person in mehrere in der Satzung vorgesehene Vorstandsämter beruft, wirksam ist, sofern nicht die Satzung die personengleiche Besetzung mehrerer Vorstandsämter untersagt.

Unser Vereinsrechts-Experte Patrick R. Nessler

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler von der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei (St. Ingbert) ist seit 1999 bundesweit tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Stiftungsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kindergartenrechts. Darüber hinaus ist er unter anderem Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Fachexperte „Recht“ der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V. und gehört der Arbeitsgruppe Recht sowie dem wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. an.



Patrick R. Nessler

Haben auch Sie Fragen an unseren Vereinsrechts-Experten Patrick Nessler, dann schicken Sie uns ihre Frage per E-Mail an rechtsexperte@saarzeitung.de. Aus allen Einsendungen wird Rechtsanwalt Nessler in der nächsten Ausgabe unserer SaarZeitung wieder drei Fragen kompetent beantworten.